



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10217**  
Datum: 02.11.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/  
0100.7000  
Verfasser: Bernhard Bönisch  
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin                   | Status                     |
|----------------|--------------------------|----------------------------|
| Stadtrat       | 23.11.2011<br>14.12.2011 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2011**

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung soll folgendermaßen geändert werden:

- § 5 (1) a) Im ersten Anstrich wird das Wort „nur“ gestrichen  
Es wird ein zweiter Anstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„- bei Inanspruchnahme der Regelung nach § 41 Abs. 3 SchulG LSA“
- § 6 (2) Satz 1 der Klammerausdruck „(z.B. bei Schülern der Abschlussklasse 10)“  
entfällt

gez. Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

**Finanzielle Auswirkungen:** Aussage hierzu noch nicht möglich, wird nachgereicht

### Begründung:

Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln und in einen anderen Schulbezirk verziehen, haben laut Schulgesetz einen Anspruch darauf, ihre bisherige Schule weiter zu besuchen. Schüler von Grund- und Sekundarschulen erhalten dafür vom Schulträger jedoch keine Schülerfahrkarte, auch wenn die Mindestentfernung überschritten wird.

Ein Schulwechsel bedeutet insbesondere für ältere Schüler ein großes Risiko in Hinblick auf schulische Leistungen und ggf. auf den erreichbaren Schulabschluss. Eltern, die es finanziell ermöglichen können, gehen dieses Risiko in der Regel nicht ein und zahlen die Fahrkarten privat. Alle anderen müssen den Schulwechsel mit allen möglichen Folgen vollziehen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Eltern von Sekundarschülern ein im Schulgesetz des Landes ausgewiesenes Recht nicht in Anspruch nehmen können, weil sie dazu finanziell nicht in der Lage sind, während gleichzeitig die entstehenden Kosten für Schüler aus Gymnasien und Gesamtschulen vom Schulträger übernommen werden.

Um eine Gleichbehandlung zumindest der Schüler an weiterführenden Schulen zu erreichen, muss die Satzung entsprechend geändert werden.

### **Die Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist abzulehnen.

Der vorliegende Antrag bedeutet eine Ausweitung der bisherigen Leistungen nach der Satzung zur Schülerbeförderung für Grund- und Sekundarschüler.

§ 71 (2) SchulG LSA regelt die gesetzlich normierte Beförderungs- und Erstattungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung wie folgt.

„(2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,
2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres und
3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die *Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.* Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.“ (Hervorhebung durch Verwaltung)

Damit ist die Finanzierung der Schülerbeförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schulform eine zusätzliche freiwillige Leistung, zu der die Stadt nicht verpflichtet ist.

Die Stadt darf nur Ausgaben tätigen, die unaufschiebbar sind und zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist. Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, entspricht nicht den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung. Neue freiwillige Verpflichtungen dürfen nicht begründet werden. Als freiwillig gelten dabei auch Erstattungen, Zuschüsse etc., die im Rahmen pflichtiger Aufgaben über die rechtlich festgelegten Leistungen hinausgehen.

Ein solcher Beschluss wäre rechtswidrig, auch wenn es dafür einen Deckungsvorschlag gibt. Die Oberbürgermeisterin müsste Widerspruch einlegen.

Der Besuch einer Grund- oder Sekundarschule außerhalb des Einzugsbereiches erfolgt mit Genehmigung der Schulleitung der Grundschule bzw. des Landesverwaltungsamtes. Dies stellt keine Anordnung nach § 72 Abs. 2 Satz 5 SchulG LSA dar. Diese Genehmigungen werden in der Regel mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf erteilt, dass kein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme damit verbunden ist.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Geltungskreises der Satzung führt nicht nur zu einem Anspruch der Schülerinnen und Schüler von Sekundarschulen sondern auch von Grundschulen.

Auch wenn die Begründung nur auf Sekundarschüler abzielt, wird allein durch die Streichung des Wortes „ nur“ in § 5 (1) a) der Satzung der Geltungsbereich der Regelung unter a) für Grund- und Sekundarschüler nicht verändert.

Die genaue Zahl der Schülerinnen und Schüler dieser Schulformen, die eine Schule außerhalb des zuständigen Schulbezirkes auf Grund des Elternwunsches besuchen, ist nicht bekannt.

Bei 28 Grundschulern und 47 Sekundarschülern wurden 2011 Anträge auf Schülerzeitkarten wegen Besuch einer Schule außerhalb des Einzugsbereiches abgelehnt, wobei nicht alle Eltern einen Antrag gestellt haben dürften. Schätzungsweise wird deshalb von einer Anspruchsberechtigtenzahl von ca. 100-150 Schülern ausgegangen.

Dies würde für ein Schuljahr zu Mehrkosten von ca. 29.900 – 44.850 € führen.

Die Verwaltung anerkennt den sozialpolitischen Hintergrund eines Nachteilsausgleiches bzw. der Gleichstellung für die Schülerinnen und Schüler insbesondere der Sekundarschulen im Vergleich zu anderen Schulformen ab Klasse 5, für die es keine Einzugsbereiche gibt (Gesamtschulen und Gymnasien), wobei der Zugang ab Klasse 5 oft auch abhängig vom Losglück ist und nicht auf einer freien Elternwahlentscheidung allein beruht.

Dennoch kommt die rechtliche Würdigung zum Ergebnis einer haushaltsrechtlichen Unzulässigkeit.

Tobias Kogge  
Beigeordneter